



# Polizeiverordnung

vom 31. August 2021

# **Polizeiverordnung**

vom 31. August 2021

---

*Die Gemeindeversammlung Rheinau*

gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und auf Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung Rheinau vom 7. März 2021

*erlässt folgende Verordnung:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die polizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Rheinau.

<sup>2</sup> Sie bezweckt den Schutz von Personen, Tieren und Sachen gegen Schädigungen und Gefahren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

<sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### **Art. 2 Polizeiliche Organe**

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat, das für das Polizeiwesen zuständige Mitglied des Gemeinderates (Polizeivorstand) oder ein anderes vom Gemeinderat bezeichnetes Organ ausgeübt.

### **Art. 3 Polizeiliche Anordnungen**

<sup>1</sup> Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören und sich unbefugt in die Dienstausübung der Polizeiorgane einzumischen.

<sup>3</sup> Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.

### **Art. 4 Identitätsnachweis**

<sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, den Ausweis vorzulegen oder auf andere Weise die Identität feststellen zu lassen.

<sup>2</sup> Wer polizeilich angehalten wird ist berechtigt, vom Polizeiorgan den Ausweis oder die Nennung des Namens zu verlangen.

## **Art. 5 Polizeibewilligung**

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Polizeibewilligung sind in der Regel schriftlich und 20 Tage im Voraus bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Sie sind zu begründen.

<sup>2</sup> Die Polizeibewilligung darf nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.

<sup>3</sup> Die Polizeibewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

<sup>4</sup> Die Polizeibewilligung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

## **II. Schutz von Personen und Tieren**

### **A Schutz von Personen und Tieren im Allgemeinen**

#### **Art. 6 Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren**

<sup>1</sup> Es ist verboten, die Sicherheit von Personen und Tieren zu gefährden.

<sup>2</sup> Insbesondere ist es verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden durch vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

#### **Art. 7 Schutzvorrichtungen**

<sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>2</sup> Das unberechtigte Lockern, Verändern oder Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckel, Schutzpfosten, Abdeckungen und dergleichen ist verboten.

#### **Art. 8 Rettungseinrichtungen**

<sup>1</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokal, Hydranten ist freizuhalten.

<sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Rettungseinrichtungen wie Feuerlöscher, Schlauchanlagen, Hydranten, Rettungsstangen dürfen nur in Notfällen benützt werden. Deren Benützung ist umgehend der Gemeindeverwaltung oder der Feuerwehr zu melden.

## **Art. 9 Tierschutz, Tierhaltung, Tierkadaver**

Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

## **B Schiessen**

### **Art. 10 Schiessen, Schiessgelände**

<sup>1</sup> Das Schiessen mit Mörsern und Böllern sowie der Betrieb von Schuss- und Knallapparaten ist untersagt.

<sup>2</sup> Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen weder betreten noch befahren werden.

<sup>3</sup> Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

## **C Feuer und Feuerwerk, Licht**

### **Art. 11 Feuer im Freien**

<sup>1</sup> Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den baulich erstellten Feuerstellen erlaubt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen das Feuern im Freien zeitlich und örtlich einschränken.

### **Art. 12 Abbrennen von Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist an folgenden Tagen sowie der darauffolgenden Nacht gestattet:

- a) Sylvester;
- b) Rheinauer Fasnachts-Sonntag;
- c) Bundesfeiertag.

<sup>2</sup> Der Polizeivorstand kann befristete Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen das Abbrennen von Feuerwerk zeitlich und örtlich einschränken.

## **Art. 13 Leuchtreklamen**

Leuchtreklamen sind zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten.

## **D   Lärm**

### **Art. 14 Nachtruhe und Ruhezeiten**

<sup>1</sup> Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

<sup>2</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Die Ruhezeiten dauern an Werktagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Während der Ruhezeiten sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht unterbrochen oder ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand eine Bewilligung erteilen.

<sup>4</sup> Landwirtschaftliche Feldarbeiten sind während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.

<sup>5</sup> An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Schutz nach dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz des Kantons Zürich.

### **Art. 15 Singen und Musizieren**

Durch Singen, Musizieren und den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden.

### **Art. 16 Drohnen, Modellflugzeuge, Helikopter, Motorsport**

<sup>1</sup> Flüge mit Drohnen und Modellflugzeugen gelten als störend und sind zu vermeiden.

<sup>2</sup> Helikopterlandungen in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung zu Vergnügungszwecken sind verboten.

<sup>3</sup> Motorsportliche Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten, bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

### **Art. 17 Lärm im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Anlässen**

<sup>1</sup> Die Vorschriften betreffend die Nachtruhe und die Ruhezeiten gelten auch für Veranstaltungen wie Dorffeste, Quartierfeste, Vereinsanlässe oder privat organisierte Anlässe.

<sup>2</sup> Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkungsanlagen sowie das Abweichen von der Nachtruhe und den Ruhezeiten bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

### **III Schutz von Sachen**

#### **A Schutz von Sachen im Allgemeinen**

##### **Art. 18 Unfug**

<sup>1</sup> Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, bekleben, verändern oder beschädigen.

<sup>3</sup> Sitte und Anstand sind einzuhalten.

##### **Art. 19 Fundbüro**

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer/der Eigentümerin nicht direkt zurückerstattet werden können, sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben, sofern kein anderer Abgabeort ersichtlich oder vorgeschrieben ist.

#### **B Schutz öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes**

##### **Art. 20 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlicher Grund**

<sup>1</sup> Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

<sup>2</sup> Plätze, Strassen und Wege dürfen nicht unbefugterweise abgesperrt werden.

<sup>3</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

##### **Art. 21 Zelten und Campieren in Wohnwagen und Wohnmobilen**

<sup>1</sup> Für das Zelten und Campieren in Wohnwagen und Wohnmobilen auf öffentlichem Grund braucht es eine Bewilligung des Polizeivorstandes.

<sup>2</sup> Durchgangs- und Standplätze für Fahrende stehen in Rheinau nicht zur Verfügung. Für den spontanen Halt von Fahrenden auf öffentlichem wie auf privatem Grund braucht es zusätzlich zur Einwilligung des Grundeigentümers eine Bewilligung des Gemeinderates.

##### **Art. 22 Abfall**

<sup>1</sup> Littering ist verboten. Abfall ist an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

<sup>2</sup> Die Abfallsammelstellen sind sauber zu halten.

<sup>3</sup> Kehrichtsäcke sind grundsätzlich erst am Tag der Kehrichttour an die Strasse zu stellen.

<sup>4</sup> Werden ausgediente Fahrzeuge und Schrott widerrechtlich stehen gelassen oder abgelagert, so hat der Gemeinderat vom Eigentümer/der Eigentümerin deren Beseitigung innert angemessener Frist zu verlangen. Im Übrigen gilt das Gesetz über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und von Schrott.

### **Art. 23 Anzeigen, Plakate, Inschriften**

<sup>1</sup> Es ist verboten, auf öffentlichem kommunalem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate, Inschriften oder politische Werbung anzubringen.

<sup>2</sup> Der Polizeivorstand kann unter Vorbehalt des Baurechts befristete Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 24 Arbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen sind Notreparaturen.

### **Art. 25 Reinigung des öffentlichen Grundes**

Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

### **Art. 26 Überwachung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn sie im öffentlichen Interesse steht, der Verhältnismässigkeit angepasst ist und dem übergeordneten Recht nicht widerspricht.

<sup>2</sup> Die Öffentlichkeit ist mit Hinweistafeln auf den Einsatz von Überwachungseinrichtungen aufmerksam zu machen.

<sup>3</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen ist nach spätestens 100 Tagen zu vernichten. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>4</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

## **IV Veranstaltungen, Gastgewerbe**

### **Art. 27 Veranstaltungen, Umzüge und Demonstrationen**

<sup>1</sup> Veranstaltungen, Umzüge und Demonstrationen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verbietet Anlässe auf privatem Grund, im Freien oder in geschlossenen Räumen, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

### **Art. 28 Sammlungen und Märkte**

<sup>1</sup> Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Die Bewilligung ist bei der Sammlung auf Verlangen vorzuweisen.

<sup>2</sup> Märkte auf privatem und öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

### **Art. 29 Schliessungsstunde**

<sup>1</sup> Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) wird unter Vorbehalt nachfolgender Regelungen auf 24.00 Uhr angesetzt.

<sup>2</sup> Die Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen respektive nach folgenden Anlässen aufgehoben:

- a) Sylvester;
- b) Rheinauer Fasnachts-Samstag und Fasnachts-Sonntag;
- c) Chilbi-Samstag.

<sup>3</sup> Die Schliessungsstunde wird an folgenden Tagen respektive nach folgenden Anlässen auf 02.00 Uhr angesetzt:

- a) Bundesfeiertag;
- b) Gemeindeversammlung.

<sup>4</sup> Der Polizeivorstand kann die Schliessungsstunde für Feste und andere öffentliche Veranstaltungen allgemein oder für einzelne Quartiere bis längstens 02.00 Uhr hinausschieben.

<sup>5</sup> Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

## **V Massnahmen und Gebühren**

### **Art. 30 Kontrollen**

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

### **Art. 31 Verwaltungszwang**

<sup>1</sup> Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

<sup>2</sup> Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

### **Art. 32 Gebühren und Kosten**

<sup>1</sup> Die Erteilung einer Polizeibewilligung ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat kann die Gebühren gestützt auf das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip im Gebührentarif regeln.

<sup>2</sup> Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden den Verantwortlichen auferlegt.

## **VI Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

### **Art. 33 Strafbestimmungen**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle der Busse ein Verweis erteilt werden.

### **Art. 34 Depositen für Bussen und Kosten**

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen.

<sup>2</sup> Die Festsetzung der Bussen und Kosten richtet sich nach dem kantonalen Recht.

### **Art. 35 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Zu Anordnungen des Polizeivorstands oder der Verwaltung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rheinau eine Überprüfung verlangt werden.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Vollzug**

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

### **Art. 37 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1992 sowie alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

### **Art. 38 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.